



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 6

Freitag, 13.03.2020

Inhaltsübersicht:

Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Kreistags und des Landrats am 15.03.2020 Seite 1

Antrag der Firma Carl Sebald Söhne KG, Pommelsbrunn, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, Werk Hartmannshof (Flur-Nr. 782/9 der Gemarkung Hartmannshof) Seite 1

Tekturantrag für die Errichtung einer Montagehalle mit Sozialräumen, Produktlagerfläche, PKW-Stellplätzen und LKW-Wendehammer auf den Grundstücken Fl. Nrn. 480 und 480/3, Fellastraße 1 - 3 der Gemarkung Feucht Seite 2

Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Aufhebung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete in den Gemeinden Happurg und Pommelsbrunn für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Happurg vom 17.02.2020 Seite 2

Satzung des Zweckverbands „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“ Seite 2

**Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Reichen-
schwand an das Standesamt Hersbruck** Seite 4

Auflösung Verein Dobermann-Sportclub-Feucht e. V. Seite 4

Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde Seite 4

Nr. 39 Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Kreistags und des Landrats am Sonntag, 15.03.2020

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am Montag, den 30.03.2020, um 18.00 Uhr im Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr.1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, 1. Stock, kleiner Sitzungssaal, Zimmer Nr. 127.

Sollte bei der Landratswahl am 15.03.2020 kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben, dann findet bereits am Montag, den 16.03.2020, um 18.00 Uhr im Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr.1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, 1. Stock, kleiner Sitzungssaal, Zimmer Nr. 127 eine Wahlausschusssitzung statt, in der die beiden Bewerber festgestellt werden, welche in die Stichwahl kommen.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.1 Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land (www.nuernberger-land.de) Verwaltung und Bürgerservice) sowie

2.2 durch Aushang im Eingangsbereich des Landratsamtes Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG, binnen derer gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 2.1 genannte

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend. Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen. Eine etwaige nachträgliche Berichtigung des Ergebnisses wird in gleicher Weise verkündet und löst dann entsprechend mit der Verkündung der Berichtigung die Wochenfrist aus.

Lauf a. d. Pegnitz, 04.03.2020

Thoma, Wahlleiter für den Landkreis Nürnberger Land

Nr. 40 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV), Bundes-Immissionsschutzgesetz; Antrag der Firma Carl Sebald Söhne KG, Pommelsbrunn, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erneuerung des Sichterbestandes der Zementmühle 3 im Gebäude 4 mit Erhöhung und gleichzeitiger Neuverkleidung der bestehenden Becherwerks- und Sichtergebäude um ca. 7 Meter im Werk Hartmannshof (Flur-Nr. 782/9 der Gemarkung Hartmannshof)

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 25.02.2020 der Firma Carl Sebald Söhne KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erneuerung des Sichterbestandes der Zementmühle 3 im Gebäude 4 mit Erhöhung und gleichzeitiger Neuverkleidung der bestehenden Becherwerks- und Sichtergebäude um ca. 7 Meter im Werk Hartmannshof (Flur-Nr. 782/9 der Gemarkung Hartmannshof) erteilt. Die Entscheidung über den Antrag ist gem. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) auf Antrag der Firma Carl Sebald Söhne KG öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1.1 Genehmigung nach § 16 BImSchG: Die Firma Carl Sebald Söhne KG, Hartmannshof, Hunaser Str. 3, 91224 Pommelsbrunn, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erneuerung des Sichterbestandes der Zementmühle 3 im Gebäude 4 mit Erhöhung und gleichzeitiger Neuverkleidung der bestehenden Becherwerks- und Sichtergebäude um ca. 7 Meter im Werk Hartmannshof (Flur-Nr. 782/9 der Gemarkung Hartmannshof (wesentliche Änderung) unter den in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen.

1.2 Weiter enthaltene Genehmigungen und Befreiungen: Hinsichtlich der einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen dem Bauvorhaben und den anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück wird die Abweichung zugelassen.

2. Antragsunterlagen

3. Diese Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Bestandskraft des Bescheides, es sei denn, es würde mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage innerhalb der Frist begonnen.

4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Anforderungen zu den Bereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallrecht, Arbeitsschutz, Wasserrecht, Baurecht.

5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Carl Sebald Söhne KG, Pommelsbrunn, als Antragstellerin zu tragen.

II. Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III. Hinweise:

1. Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung wird gem. § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG in der Zeit vom 14.03.2020 bis 27.03.2020 während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer 227, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, zur Einsicht ausgelegt.

2. Mit Ende der Auslegungsfrist am 27.03.2020 gilt der Bescheid auch gegenüber denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land: www.nuernberger-land.de - Aktuelles.

Nr. 41 **Tekturantrag für die Errichtung einer Montagehalle mit Sozialräumen, Produktlagerfläche, PKW-Stellplätzen und LKW-Wendehammer (hier Änderung Sozialbereich - jetzt intern) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 480 und 480/3, Fellastraße 1 - 3 der Gemarkung Feucht**

Am 11.02.2020 ist beim Landratsamt Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) der obenbenannte Tekturantrag zu einer bereits erteilten Baugenehmigung zur Errichtung einer Montagehalle mit Sozialräumen, Produktlagerfläche, PKW-Stellplätzen und LKW-Wendehammer (hier Änderung Sozialbereich - jetzt intern) eingegangen. Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, wurde von der AGCO GmbH beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) das Bauvorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in der örtlichen Tageszeitung bekannt zu geben. Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt demgemäß im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land und der Tageszeitung "Der Bote".

Beteiligte im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO können die Bauakten vom 16.03.2020 bis einschließlich 14.04.2020 beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer 212 während der Besuchszeiten (Montag und Dienstag 7.30 - 16.00 Uhr, Mittwoch 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag 7.30 - 18.00 Uhr, Freitag 7.30 - 12.30 Uhr) einsehen. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der vorgenannten Bauordnungsbehörde während der angegebenen Besuchszeiten vorgebracht werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO). Die Zustellung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

Nr. 42 **Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Aufhebung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete in den Gemeinden Happurg und Pommelsbrunn für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Happurg vom 17.02.2020**

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert, i. V. m. Art. 31, Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende **V e r o r d n u n g**:

§ 1 - Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnungen

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung des Landkreises Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Happurg und Pommelsbrunn (Landkreis Nürnberger Land) für die öffentliche Wasserversorgung Happurg (Brunnen I und II) vom 04.02.1980 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land Nr. 6 vom 08.02.1980),

2. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgungsanlage Happurg (Quelle II) in der Gemeinde Happurg vom 01.02.1960 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 des Landratsamtes Hersbruck vom 27.02.1960, berichtigt mit Amtsblatt Nr. 41 des Landratsamtes Hersbruck vom 05.11.1960), geändert mit Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnungen über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgungsanlage Happurg in der Gemeinde Happurg vom 22.12.1965 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Hersbruck vom 11.02.1966), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Nürnberger Land für das Gebiet des ehemaligen

Landkreises Hersbruck vom 25.11.1976 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 des Landkreises Nürnberger Land vom 03.12.1976),

3. Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Happurg (Landkreis Nürnberger Land) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Happurg – Kainsbachquelle vom 26.03.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land Nr. 12 vom 03.04.1998), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Nürnberger Land vom 01.01.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land Nr. 28 vom 24.12.2004),

4. Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Happurg (Landkreis Nürnberger Land) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Happurg – Schupf-Quellen vom 31.05.1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 11.06.1999, geändert mit Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Nürnberger Land vom 01.01.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land Nr. 28 vom 24.12.2004).

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den 17.02.2020

Landratsamt Nürnberger Land

K r o d e r, Landrat

Nr. 43 **Bekanntmachung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 09.03.2020: Satzung des Zweckverbands „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“**

1. Die Städte Lauf a. d. Pegnitz, Hersbruck, Röthenbach a. d. Pegnitz, die Gemeinden Rückersdorf, Schwaig b. Nürnberg und der Markt Schnaittach haben die Gründung eines Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“ beschlossen.

2. Zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes haben die beteiligten Gebietskörperschaften eine Verbandssatzung vereinbart.

3. Die Satzung wurde vom Landratsamt Nürnberger Land mit Schreiben vom 09.03.2020, Az. 12 – 050, rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Verbandssatzung wird hiermit nachstehend gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung des Zweckverbands „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“

Gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), schließen sich die beteiligten Gebietskörperschaften zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1 - Name, Rechtstellung, Sitz, Aufsicht

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Hersbruck.

(3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Nürnberger Land.

§ 2 - Verbandsmitglieder

Dem Zweckverband gehören an:

- die Stadt Lauf a.d.Pegnitz
- die Stadt Hersbruck
- die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz
- die Gemeinde Rückersdorf
- die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg
- der Markt Schnaittach

§ 3 - Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbands umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden. Darüber hinaus umfasst er auch das Gebiet von nach Maßgabe mit anderen Gemeinden abgeschlossenen Zweckvereinbarungen.

§ 4 - Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die diesen nach § 88 Abs. 3 ZustV übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft

a) die Verstöße im ruhenden Verkehr

b) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie

c) die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG.

(2) Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen die Gemeinden auf den Zweckverband in folgendem Umfang:

	Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr	Verfolgung und Ahndung gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen	Weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG
Stadt Lauf a.d.Pegnitz	X	X	X
Stadt Hersbruck	X		X
Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz	X	X	X
Gemeinde Schwaig b. Nürnberg	X		X
Gemeinde Rückersdorf	X		X
Markt Schnaittach	X		X

(3) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Gemeinden zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden an die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs Rechnung zu tragen.

(4) Der Zweckverband trifft die mit der Polizei notwendigen Vereinbarungen.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(6) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

§ 5 - Übergang von Rechten, Pflichten und Befugnissen

(1) Soweit die Aufgaben nach § 4 dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.

(2) Die Aufgabenerfüllung aus den bisher bestandenen Zweckvereinbarungen geht auf den Zweckverband über.

(3) Die Verbandsmitglieder fördern und unterstützen die Aufgaben und Ziele des Zweckverbands. Insbesondere leisten sie Amtshilfe und gestatten dem Zweckverband, die für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlichen Verkehrsräume und die sonst ihrem Verfügungsrecht unterstehenden Grundstücke und Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6 - Zweckvereinbarungen

(1) Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarung die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung von weiteren Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, im Rahmen des Art. 7 Abs. 5 KommZG übernehmen. Dabei ist der Grundsatz der Nachrangigkeit zu beachten.

(2) Der Umfang der Aufgabenübertragung wird durch Zweckvereinbarung bestimmt.

(3) Schließen sich Gemeinden über eine Zweckvereinbarung an, so erfolgt dies auf eine Dauer von höchstens zwei Jahren. Eine Zweckvereinbarung gilt jedoch solange weiter, bis durch eine Änderung dieser Satzung eine ordentliche Mitgliedschaft beim Zweckverband besteht. Hierfür ist ein positiver Beschluss zur Mitgliedschaft der Gemeinde vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung erforderlich.

§ 7 - Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 8 - Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Einwohnerzahl seines jeweiligen Gebietes, wobei je angefangene 10.000 Einwohner das Recht ergeben, einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden. Maßgeblich ist die vom Bayerischen Statistischen Landesamt zum 01. Juli festgestellte Einwohnerzahl mit Wirkung des darauffolgenden 01. Januar.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 9 - Verbandsvorsitz

(1) Verbandsvorsitzender ist der erste Bürgermeister der Stadt Hersbruck. Seine Amtszeit wird durch die Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.

(2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für sechs Jahre, als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes für die Dauer dieses Amtes gewählt.

§ 10 - Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist in Hersbruck.

(2) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbands.

§ 11 - Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbands gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes wird nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung (Kameralistik) geführt.

§ 12 - Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn Einnahmen aus besonderen Entgelten nicht ausreichen, um den tatsächlichen Finanzbedarf zu decken.

§ 13 - Anschubfinanzierung

(1) Die Verbandsmitglieder leisten eine Anschubfinanzierung von 0,50 € je Einwohner. Für die maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Anschubfinanzierung ist innerhalb von zwei Jahren an die jeweiligen Verbandsmitglieder zurückzuzahlen. Der Rückzahlungszeitpunkt wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 14 - Besondere Entgelte

(1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbands in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	30,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	30,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	7,00 €
im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	100,00 €
Zusatzpersonal Nachtmessung	100,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	9,00 €
im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids	
Sachbearbeitung pro Fall	1,00 €

(2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Zweckverband anschließen und Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	40,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	40,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	10,00 €
im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	140,00 €
Zusatzpersonal Nachtmessung	140,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	11,00 €
im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids	
Sachbearbeitung pro Fall	2,00 €

(3) Als Nachtmessung bzw. Nachtstunden gilt die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr. Sofern Gemeinden das hierfür erforderliche Zusatzpersonal selbst stellen, werden diesbezüglich keine entsprechenden Entgelte erhoben.

(4) In den Entgelten nach den Absätzen 1 und 2 sind sämtliche Leistungen des Zweckverbands enthalten.

(5) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungs- und Bußgeldern aus den nach § 4 Abs. 2 übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Diese Einnahmen werden bei der Abrechnung den Entgelten gemäß den Absätzen 1 und 2 gegengerechnet.

(6) Übersteigen die jeweiligen Einnahmen nach Absatz 5 die Entgelte für erbrachte Leistungen nach den Absätzen 1 und 2, so wird der jeweilige Differenzbetrag an die jeweilige Gemeinde erstattet.

(7) Übersteigen die Entgelte nach den Absätzen 1 und 2 für erbrachte Leistungen die Einnahmen nach Absatz 5, so ist die Gemeinde zur Zahlung des Differenzbetrags an den Zweckverband verpflichtet.

§ 15 - Weitere Umlagen

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbands nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er weitere Umlagen. Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben.

(2) Umlagemaßstab ist die Anzahl der durchgeführten Überwachungsstunden eines Verbandsmitglieds im jeweiligen Geschäftsjahr, bezogen auf die Gesamtüberwachungsstunden im Zweckverband des jeweiligen Geschäftsjahrs.

(3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahrs nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagenbescheid) mitzuteilen.

(4) Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags jeweils am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fällig.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt zum 01. April 2020 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 09.03.2020

K r o d e r, Landrat

Nr. 44 Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Reichenschwand an das Standesamt Hersbruck

Am 12.02.2020 wurde zwischen der Gemeinde Reichenschwand und der Stadt Hersbruck eine Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Reichenschwand auf die Stadt Hersbruck geschlossen. Durch die Vereinbarung übernimmt das Standesamt Hersbruck die Aufgaben des Standesamtes Reichenschwand.

Diese Vereinbarung kann im Landratsamt Nürnberger Land in Zimmer 43 zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Nr. 45 Auflösung des Vereins Dobermann-Sportclub-Feucht e. V.

Der Verein Dobermann-Sportclub-Feucht e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren sind:

Herr Werner Strobel, Richard-Wagner-Str. 7, 91575 Windsbach

Frau Elke Scheller, Flachsroststr. 12c, 90475 Nürnberg

Nr. 46 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde: 3.011.754.953

Für diese Sparurkunde werden hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 02. März 2020

SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 13.03.2020

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat